

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 1.

Marienwerder, den 5. Januar.

1876.

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blatts.

Das 32. Stück des Reichs-Gesetz-Blatts pro 1875 enthält unter:

- Nr. 1092 das Gesetz, betreffend die Umwandlung von Aktien in Reichswährung. Vom 16. Dezember 1875.
- Nr. 1093 das Gesetz, betreffend die Abänderung des § 4 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871. Vom 20. Dezember 1875.
- Nr. 1094 das Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Portofreiheiten vom 5. Juni 1869 in Südhessen. Vom 20. Dezember 1875.
- Nr. 1095 das Gesetz, betreffend die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienste angestellt sind. Vom 20. Dezember 1875.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 (Gesetz-Sammlung Seite 41 ff.) wird hierdurch der zu dem Flößereireglement für das Schwarzwasser und die Prussinna vom 5. Juni 1869 gehörige Tarif aufgehoben. An Stelle desselben tritt der nachfolgende

Flößtarif für das Schwarzwasser und die Prussinna.

Es sind zu entrichten, soweit nicht durch bestehende Verträge etwas Anderes festgesetzt ist:

A. an Schleusendurchschlagsgeld:

	bei der Mühle zu Kl. Schlie- wik.		bei den Mühlen zu Klingermühle, Dbrn-Boithal, Gzubei, Neumühle, Wba, Bedlenken, Koslowo, und Przechowo	
	Mt.	Pf.	Mark	Pf.
I. von Kastenholz (Meterholz)				
von einem Raummeter	—	2	—	1,5
II. von Eisenbahn-Schwellern, vom Stück	—	3	—	2

III. von andern Hölzern und zwar:

- 1. von Langholz oder Sä-
geblöcken bei 5,65 Meter
Länge und darüber vom
Stück
- 2. desgl. bei geringerer
Länge vom Stück
- 3. von Halbholz von der
Tafel zu 12 Stück
- 4. von Kreuzholz von der
Tafel zu 24 Stück
- 5. von Spalklatten in
rundem Zustande, 7
bis 8 Meter lang, 13
bis 14 Centimeter am
Zopf stark oder 9 bis
10 Meter lang, 10 bis
11 Centimeter am Zopf
stark, vom Hundert
- 6. von Spalklatten, ge-
spalten, vom Hundert
- 7. von Rundlatten, vom
Hundert
- 8. von Schnitklatten vom
Hundert
- 9. von Bohlen, über 15
Centimeter dick, vom
Hundert
- 10. von Bohlen, 13 bis
einschl. 15 Centimeter
dick, vom Hundert
- 11. von Bohlen, 10 bis
einschl. 13 Centimeter
dick, vom Hundert
- 12. von Dielen bis einschl.
4 Centimeter dick, vom
Hundert
- 13. von Dielen über 4 bis
einschl. 5 Centimeter
dick, vom Hundert

bei der Mühle zu Przechowo		bei den Mühlen zu Dbrn-Boithal, Gzubei, Neu- mühle, Wba, Bedlenken und Koslowo.	
Mt.	Pf.	Mark	Pf.
—	7	—	5
—	3	—	3
—	80	—	60
—	80	—	60
1	70	1	25
—	85	—	65
1	35	1	—
—	70	—	50
6	70	5	—
6	—	4	50
5	35	4	—
1	35	1	—
2	—	1	50

	bei der Mühle zu Przechowo		bei den Mühlen zu Dorn-Boithal, Szubek, Neumühle, Wda, Bedlentzen und Kosowo.	
	Mt.	Pf.	Mark	Pf.
14. von Dielen über 5 bis einschl. 6 Centimeter dick, vom Hundert	2	70	2	—
15. von Dielen über 6 bis einschl. 7 Centimeter dick, vom Hundert	3	35	2	50
16. von Dielen über 7 Centimeter dick, vom Hundert	4	—	3	—

	M.	Pf.
B. an Zählgeld: bei jeder Mühle von jeder Mark des Schleusendurchschlaggeldes	—	10
C. an Schützenaufzugsgeld: bei jeder Mühle für jedesmaliges Ziehen jeder Schütze	—	50
D. für das Legen der Fang- und Schwembäume: bei jeder Mühle für jeden Baum	3	—
E. für verlangtes Anstauen des Oberwassers zum Flottmachen des oberhalb der Mühle im Wasser liegenden Holzes: für jede Stunde, während welcher sämtliche Schleusen geschlossen gehalten werden müssen: bei der Mühle zu Szubek	2	75
bei der Neumühle	2	75
bei der Mühle zu Wda	2	75
F. für Nachwasser zum Forttreiben des durch die Schleuse gegangenen oder unterhalb derselben eingeworfenen Holzes: für jede Stunde, während welcher der Mühlenbetrieb eingestellt werden muß, um den verlangten Wasserzug zu gewähren: 1. bei der Klein Schliewitzer-Mühle	1	—
2. bei der Klingermühle	1	80
3. bei der Dorn-Boithaler-Mühle	2	—
4. bei der Szubeker-Mühle	2	—
5. bei der Neumühle	2	—
6. bei der Mühle zu Wda	3	—
7. bei der Mühle zu Bedlentzen	2	50
8. bei der Mühle zu Kosowo	2	—
9. bei der Labodda-Mühle	2	—

Bemerkung zu E. und F.
Jede angefangene halbe Stunde wird für eine halbe Stunde voll gerechnet.
Berlin, den 8. November 1875.
Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Friedenthal.
Der Finanz-Minister. Der Minister für Handel,
Im Auftrage: Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.
v. Hagen. Im Auftrage:
Jakobi.

2) Bekanntmachung.
Die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens.
Zufolge der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzblatt S. 379) geht die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens des Reiches mit dem heutigen Tage auf den General-Postmeister über. Unter der Leitung desselben werden die Angelegenheiten der Postverwaltung von dem General-Postamt, die Angelegenheiten der Telegraphenverwaltung von dem General-Telegraphenamte bearbeitet.

In den einzelnen Bezirken wird die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens durch Reichsbehörden wahrgenommen, welche die Bezeichnung „Ober-Postdirektion“ führen und in folgenden Orten errichtet sind:
Aachen, Arnberg, Berlin, Braunschweig, Bremen, Breslau, Bromberg, Carlsruhe in Baden, Cassel, Coblenz, Köln am Rhein, Cöslin, Constanz, Danzig, Darmstadt, Dresden, Düsseldorf, Erfurt, Frankfurt am Main, Frankfurt an der Oder, Gumbinnen, Halle an der Saale, Hamburg, Hannover, Kiel, Königsberg in Preußen, Leipzig, Liegnitz, Magdeburg, Meß, Minden, Münster in Westfalen, Oldenburg, Oppeln, Posen, Potsdam, Schwerin in Mecklenburg, Stettin, Stralsburg im Elsaß und Trier.
Berlin W., den 1. Januar 1876.
Der Reichskanzler.
Fürst v. Bismarck.

3) Bekanntmachung.
wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie X. zu den Kurmärktischen Schuldverschreibungen.
Die neuen Coupons zu den Kurmärktischen Schuldverschreibungen Serie X. Nr. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. November 1875 bis dahin 1879 nebst Talons werden vom 18. d. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.
Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 14. Oktober 1871 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle

und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbcheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbcheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbcheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Koupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Koupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbcheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aus-händigung der neuen Koupons wieder abzulesern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regie-rungen, beziehungsweise von der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeich-nenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Koupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der ge-nannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 1. Oktober 1875.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Graf zu Eulenburg. Löwe. Hering. Rötger.

4) Bekanntmachung.

Die in Bezug auf den Beitritt zur Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobach-tenden allgemeinen Vorschriften werden nachstehend mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß es im eignen In-teresse der betheiligten Personen liegt, sich zur Ver-meidung von Verzögerungen der Aufnahme, Portokosten und sonstigen Weiterungen genau nach diesen Vor-schriften zu richten.

I. Aufnahmefähig sind:

1) alle im unmittelbaren Staatsdienste angestellte Civil-beamte, welche nach dem Gesetz vom 27. März 1872 (Ges. S. S. 268) pensionsberechtigt sind.

Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension und folglich auf die Auf-nahme nur dann, wenn sie eine in den Besol-dungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden.

2) Die Civilbeamten des Deutschen Reiches, welche Preussische Unterthanen und vom Kaiser angestellt sind, oder zu denjenigen Post- oder Te-

legraphenbeamten gehören, deren Anstellung ver-fassungsgemäß der Preussischen Landesregierung zusteht (Art. 50 der Reichsverfassung). Diejenigen von den unter 1. und 2. bezeichneten Beamten, deren pensionsberechtigtes Dienst Einkommen die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, dürfen nur eine Wittwenpension von höchstens 50 Thlrn. verfishern.

3) Affessoren bei den Regierungen, Obergerichten, Rheinischen Landgerichten und Bergämtern, welche noch kein Dienst Einkommen aus der Staats-Kasse beziehen, sowie die bei den Auseinandersehungs-Behörden dauernd beschäftigten Oekonomie-Commis-sarien, denen ein Anspruch auf Pension noch nicht beigelegt ist, — alle diese jedoch mit der Beschrän-kung auf die Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thalern, vorbehaltlich späterer Erhöhung derselben.

4) Die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind.

5) Die im eigentlichen Seelforger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestell-ten Geistlichen, sowie die ordinierten und zu einem Seelforger-Amte berufenen Hilfsgeistlichen.

6) Die im unmittelbaren Staatsdienste angestellten, nach §. 6. des Gesetzes vom 27. März 1872 pen-sionsberechtigten Lehrer und Beamten an Gym-nasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blinden-Anstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen, sowie auch

7) andere an Gymnasien und diesen gleich zu ach-tenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen ange-stellte wirkliche Lehrer, mit Ausschluß der Hilfs-lehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementar-schule versehen.

In Betreff derjenigen Beamten und Hilfs-lehrer der unter 6. bezeichneten Anstalten, sowie der Lehrer an den mit letzteren verbundenen Ele-mentarklassen, deren pensionsberechtigtes Dienst-einkommen die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, findet die Bestimmung zu 2. a. C. An-wendung.

8) Die reitenden Felsjäger.

Die wegen Ausnahme der Hofdiener und ei-niger anderer Beamtenklassen bestehenden beson-deren Bestimmungen kommen hier nicht in Be-tracht.

II. Wer der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a. ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I. 1. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsfähiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I. 2. darüber, daß er entweder Preussischer Unterthan und durch Seine Majestät den

Kaiser ange stellt sei, oder daß er zu denjenigen Reichsbeamten gehöre, deren Anstellung der Preussischen Landesregierung vorbehalten ist, und über das Gehalt; zu I. 3. wegen der Deconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei; zu I. 5. wegen der Hilfsgeistlichen ein Attest des betreffenden Superintendenten oder Conflitorium; zu I. 6. u. 7. ein Attest der Regierung oder des Provinzial-Schulcollegiums darüber, daß der Aufzunehmende sich in dem betreffenden, zur Aufnahme berechtigten Verhältnisse befinde u. s. w. Nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Rätthe angehellten Staatsbeamten bedürfen über ihre Stellung keines besonderen Nachweises.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsfähige Dienst-Einkommen des Beamten (I. 1. 2. und 6.) angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienten selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten“ genügen nicht.

b. Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationschein. Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtscheinen müssen mit den Angaben des Copulationscheins genau übereinstimmen.

Bloße Tauffcheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Copulationscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden.

Der Unterschrift und der Charakterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kircheniegel deutlich beige druckt sein. Wenn die Aussteller die Recipienten selbst sind oder zu dem Recipienten in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beidruckung des Dienstiegels beglaubigt oder von einem anderen Geistlichen unter Beidruckung des demselben zustehenden Kircheniegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher

Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf. zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienten, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des widmirenden Beamten, daß den Originalien die Kircheniegel beige druckt seien.

c. Ein ärztliches, von einem approbirten practischen Arzte ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Eicht und an Eibesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwind sucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliebrern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier anderen bekantnen redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekantnt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipient außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certificat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certificat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gend'armen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certificate von Gend'armrie-Offizieren und für im Auslande angehellte Beamte diejenigen ihrer vorgelegten Dienstbehörde zulässig, wenn die Bescheinigung der Ortspolizei-Behörde nur mit besondern Unkosten oder überhaupt nicht zu erlangen ist.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certificat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt ist und diese durch eine Königl. Regierungs- resp. Bezirks-

Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichem Kassen und Commissarien zurückgehiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31. März oder 30. September hier eingehen.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetz-Sammlung für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5. des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienten vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Dienst Einkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl. immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesamtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. (zu I. 1. bis 3.) und 500 Thlr. (zu V.) nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu I. 1. bis 3. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Befoldung, resp. über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlußsage der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen erteilt.

Berlin, den 17. September 1872.

General-Direction
der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
Burgart.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

5) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 19. September v. J. bringe ich die erfolgte Ernennung:

1. des Besitzers Nidel in Lissowo zum Stellvertreter des Landesbeamten für den X. Landesamtsbezirk Lissowo, Kreises Kulm, statt des früheren Gemeindevorstehers Grabowski in Lissowo,
2. des Wirthschafts-Inspectors Reinhold v. Windisch in Königl. Neuhof zum zweiten Stellvertreter des Landesbeamten für den XI. Landesamtsbezirk Dubielno, Kreises Kulm,

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 11. Dezember 1875.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

In Vertretung:

v. Schmeling.

6) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 19. September v. J. bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Krusynski in Mellno zum Stellvertreter des Landesbeamten für den XXXIII. Landesamtsbezirk Grünhagen, Kreises Schlochau, statt des Besitzers von Herzberg in Grünhagen, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 11. Dezember 1875.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

In Vertretung;

v. Schmeling.

7) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 15. Februar d. J. bringe ich die erfolgte Ernennung des Oekonomen Eduard Formazin in Lindenhuden zum Stellvertreter des Landesbeamten für den XXX. Landesamtsbezirk Sosnow, Kreises Flatow, statt des Lehrers Haase in Zempeltowo, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 11. Dezember 1875.

Der Oberpräsident der Provinz Preußen.

In Vertretung:

v. Schmeling.

8) Der Herr kommandirende General des 1. Armee-Corps hat für die herzkliche Aufnahme, welche die Truppen während der Herbst-Übungen des gedachten Armee-Corps bei der Bevölkerung der betreffenden Be-

zirke gefunden haben, seinen Dank ausgesprochen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 20. Dezember 1875.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern:

9) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Cöthen eine Anhaltische Trichinen-Versicherungs-Anstalt von C. Frmer ins Leben getreten ist, welcher unter dem 21. November cr. die landespolizeiliche Genehmigung zum Geschäftsbetriebe in den königlichen Preussischen Staaten widerruflich und die Befugniß erteilt worden ist, Agenten im Inlande zu bestellen.

Die Versicherungs-Bedingungen der genannten Anstalt sind folgende.

1. Die Anhalt. Trichinen-Versicherungs-Anstalt verpflichtet sich, gegen Zahlung einer billigen Prämie jedem Versicherten den wirklichen Werth desjenigen Schweines baar zu ersetzen, für welches die Versicherung genommen ist, wenn das Fleisch desselben durch einen öffentlichen Fleischbeschauer als trichinenkrank erklärt wird. Das Eigenthum an dem versicherten, trichinenkranken Schweine geht dann auf die Anstalt über.
2. Nur vollständig gesunde Schweine werden versichert. Wer wissentlich ein krankes Schwein zur Versicherung angemeldet, hat jeden Anspruch auf Entschädigung verloren.
3. Bei Verlust jeder Entschädigung muß die Versicherung eines Schweines jedesmal vor dem Abschachten desselben genommen, und die Police dem betreffenden Fleischbeschauer bei Ueberreichung der zur mikroskopischen Untersuchung bestimmten Fleischtheile stets vorgelegt werden.
4. Die Versicherung eines einzelnen Schweines ist, wenn der Besitzer zu gleicher Zeit mehrere schlachten will, unstatthaft; vielmehr müssen in diesem Falle alle Schweine versichert werden.
5. Der Werth des versicherten Schweines wird im Entschädigungsfalle unter Zugrundelegung des am Tage des Abschachtens für Schweinefleisch geltenden Berliner Marktpreises ermittelt, kann aber auch durch Vergleich festgestellt werden.
6. Die Entschädigungs-Summe wird spätestens 14 Tage nach Anerkennung des Entschädigungs-Anspruchs an den Versicherten gezahlt. Die Rückgabe der Police gilt als Quittung.
7. Jeder Entschädigungsanspruch, der nicht innerhalb der dem Abschachten des versicherten Schweines folgenden nächsten 48 Stunden bei der Versicherungs-Anstalt angemeldet wird, ist für immer verfallen.
8. Alle Rechte und Ansprüche des Versicherten an dritte Personen auf Schadenersatz für das versicherte Thier gehen auf die Anstalt über.
9. Etwaige aus dem Versicherungsvertrage entstehende

Streitigkeiten gehören vor das ordentliche Gericht desjenigen Ortes, wo die Police ausgestellt ist, oder des für den betreffenden Staat bestellten General-Bevollmächtigten, je nach Wahl des Versicherten.

Marienwerder, den 20. Dezember 1875.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

10) Die gegen den Weltpriester Anton Muchowski aus Pollatz unter dem 5. November d. J. wegen wiederholter unbefugter Vornahme von geistlichen Amtshandlungen auf Grund des § 5 des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1874 erlassene Ausweisungs-Verfügung ist erloschen.

Marienwerder, den 17. Dezember 1875.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

11) Die neu erschienene Preussische Arznei-Taxe für das Jahr 1876 kann in allen Buchhandlungen zum Preise von 1 Mark pro Exemplar bezogen werden.

Marienwerder, den 22. Dezember 1875.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

12) Mit unserer Genehmigung ist dem im Kreise Konig gelegenen Dorfe Kaminagorra der Name „Bergstein“, und dem Dorfe Przytarnia der Name „Wildau“ beigelegt worden.

Marienwerder, den 17. Dezember 1875.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

13) Den nachbenannten im Kreise Thorn belegenen Ortschaften sind auf den Antrag der betreffenden Gemeinden von uns deutsche Namen beigelegt worden und zwar:

1. Neu-Kamionken der Name Neu-Steinau,
2. Alt-Kamionken der Name Alt-Steinau.

Marienwerder, den 15. Dezember 1875.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

14) Unter den Pferden des Fuhrmanns Johann Zacharski in Podgorz, Kreises Thorn, ist die Rogkrankheit ausgebrochen; dagegen ist dieselbe unter den Pferden des Ackerbürgers Trepkowski zu Briesen, Kreises Kulm, des Besitzers Bröse zu Rogowko, Kreises Thorn, des Besitzers Frenkel zu Unislaw, Kreises Kulm und des Besitzers und Fuhrmanns Bredow zu Abbau Gr. Konarczyn, Kreises Schlochau, beseitigt.

Marienwerder, den 14. Dezember 1875.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

15) Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten empfehlen wir die in Berlin von C. Keller herausgegebene Wochenschrift: „Deutsche Schulgesetz-Sammlung, Centralorgan für das gesammte Schulwesen im Deutschen Reich, in Oesterreich und in der Schweiz“, zur Anschaffung für Kreis-Lehrer-Bibliotheken und Lehrer-Lesevereine.

Marienwerder, den 31. Dezember 1875.
Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

16) Bekanntmachung.
 Unter Hinweis auf den Schlusssatz des § 1 des Gesetzes vom 27. April 1872, betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schulinstituten pp. zustehenden Realberechtigungen werden die Getreide-Martini-Marktpreise pro 1875, für die Normalmarkttore nach Neuschefel und 100 Pfund berechnet, wie folgt:

Laufb. Nr.	Namen des Marktortes.	Weizen pro		Roggen pro		Gerste pro		Hafer pro		Erbsen pro	
		Neu-	100	Neu-	100	Neu-	100	Neu-	100	Neu-	100
		Scheffel	Pfund	Scheffel	Pfund	Scheffel	Pfund	Scheffel	Pfund	Scheffel	Pfund
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Elbing	8 13	10 77	6 05	8 14	4 87	7 14	4 11	8 77	8 50	9 44
2	Dt. Eylau	7 57	10 57	5 47	7 67	4 38	7 30	3 82	8 72	6 44	7 92
3	Flatow	—	—	5 10	7 50	5 25	7 50	4 80	8 00	7 00	8 00
4	Märk. Friedland	—	—	5 11	7 88	5 23	8 17	3 75	8 15	6 82	8 32
5	Graudenz	7 50	9 83	5 41	8 25	4 94	7 60	4 39	9 75	6 61	8 06
6	Konitz	7 05	10 00	6 40	9 00	5 20	8 81	4 18	8 87	7 45	9 18
7	Dt. Crone	—	—	5 85	7 98	5 06	8 23	3 42	7 95	6 76	8 35
8	Kulm	7 77	10 54	6 21	8 39	5 77	9 31	4 23	9 86	9 00	11 25
9	Marienburg	—	—	6 41	8 76	5 14	7 68	4 38	9 52	7 50	8 62
10	Marienwerder	7 97	9 77	6 45	8 41	4 94	7 29	4 46	9 13	7 00	7 77
11	Mewe	7 75	9 60	5 75	8 09	4 50	7 25	3 75	8 61	8 50	9 00
12	Thorn	8 12	10 72	6 15	8 48	5 02	7 75	4 76	10 38	9 60	12 00

und mit Bezug auf § 19 und folgende des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Real-lasten und die Regulirung der gutherrlichen und läuerlichen Verhältnisse, die vierundzwanzigjährigen Getreide-Durchschnitt-Martini-Marktpreise pro 1852 bis incl. 1875, nach altem und neuem Maaß berechnet, für die Normal-Markttorte, wie folgt:

Laufb. Nr.	Namen des Marktortes.	Weizen pro		Roggen pro		Gerste pro		Hafer pro		Erbsen pro	
		Alt-	Neu-	Alt-	Neu-	Alt-	Neu-	Alt-	Neu-	Alt-	Neu-
		Scheffel		Scheffel		Scheffel		Scheffel		Scheffel	
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Elbing	8 41	7 65	5 79	5 27	4 73	4 30	2 95	2 68	6 84	6 22
2	Dt. Eylau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Flatow	—	—	5 73	5 21	4 38	3 98	3 04	2 77	6 47	5 88
4	Märk. Friedland	—	—	6 09	5 53	5 01	4 55	3 53	3 22	—	—
5	Graudenz	8 54	7 77	5 70	5 18	4 25	3 87	3 28	2 98	6 22	5 66
6	Konitz	—	—	5 69	5 18	4 33	3 93	2 91	2 65	—	—
7	Dt. Crone	—	—	6 00	5 46	4 79	4 36	3 32	3 02	6 45	5 87
8	Kulm	8 83	8 03	5 79	5 27	4 58	4 17	—	—	—	—
9	Marienburg	—	—	5 92	5 38	4 61	4 19	3 22	2 93	6 54	5 95
10	Marienwerder	—	—	5 83	5 31	4 54	4 13	3 10	2 83	6 25	5 68
11	Mewe	8 51	7 73	5 95	5 41	4 83	4 39	3 11	2 83	6 38	5 81
12	Thorn	8 87	8 07	5 93	5 40	4 97	4 52	3 56	3 24	6 66	6 05

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 28. Dezember 1875.

Königliche Regierung. Landwirtschaftliche Abtheilung.

17) Der Privatlehrer Wittkowski in Heydemühl hat die Erlaubniß zur Ertheilung von Unterricht als Hauslehrer erhalten.

Marienwerder, den 10. Dezember 1875.
Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

18) Bekanntmachung.

Durch die Beförderung des bisherigen Inhabers der Kreiswundarzt-Stelle des Kreises Mohrungen zum Kreis-Physikus ist jene Stelle vakant geworden.

Wir fordern qualifizierte Bewerber um diese Stelle hiermit auf, sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse und eines Lebenslaufs

bis zum 1. Februar fut.

bei uns zu melden.

Königsberg, den 6. Dezember 1875.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

19) Bekanntmachung.

Durch Entscheidung des Königlichen Bezirks-Verwaltungs-Gerichts zu Marienwerder vom 9. November cr. ist die Kolonie Benedia mit dem Gemeindebezirke Kulm-Neudorf zu einer Gemeinde vereinigt worden, so daß nunmehr Benedia aufgehört hat, eine besondere Ortschaft zu sein.

Kulm, den 30. November 1875.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Der Landrath.

v. Stumpfeld.

20) Bekanntmachung.

Durch vollstreckbar gewordenen Beschluß des Kreis-Ausschusses ist die Kolonie Gr. und Kl. Hölle mit der Gemeinde Borken zu einem Gemeindebezirke vereinigt worden, so daß Gr. und Kl. Hölle aufgehört hat, eine besondere Ortschaft zu sein.

Kulm, den 14. Dezember 1875.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

v. Stumpfeld.

21) Durch rechtskräftig gewordenem Beschluß des Kreis-Ausschusses ist die Kolonie Nikolausdorf unter Abtrennung von dem Gutsbezirke Budowiz der Gemeinde Königsdank einverleibt worden.

Schweg, den 3. Dezember 1875.

Namens des Kreis-Ausschusses

Der Landrath.

Gerlich.

22) Bekanntmachung.

Durch rechtskräftig gewordenen Beschluß des Kreis-Ausschusses vom 16. Oktober cr. ist die kommunalfreie Ortschaft Klinger (Klingermühle, Klingerberg und Klingertrug) dem fiskalischen Gutsbezirk Charlottenthal einverleibt worden.

Schweg, den 21. Dezember 1875.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Schweg.

Der Landrath.

Gerlich.

23) Betrifft die Prüfung für Lehrer an Mittelschulen für das Jahr 1876.

Auf Grund der Prüfungs-Ordnung für Lehrer an Mittelschulen vom 15. Oktober 1872 haben wir für das Jahr 1876 zwei Termine für diese Prüfung und zwar für den Oftertermin

vom 6. bis 10. März,

und für den Michaelisttermin

vom 18. bis 22. September k. J.

anberaunt.

Die persönliche Meldung erfolgt im Bureau des unterzeichneten Collegiums — im Königl. Schlosse — in den Tagen vor der Prüfung Abends 5 Uhr.

Sie wissenschaftlich gebildeten, noch nicht als Lehrer fungirenden Candidaten haben sich unmittelbar, die im Amte stehenden Lehrer durch ihre Kreis-Schul-Inspektoren bei uns zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbst gefertigter Lebenslauf, auf dessen Titellatte der vollständige Name, Tag und Jahr der Geburt, der Geburtsort, die Confession und das gegenwärtige Amtsverhältniß des Candidaten anzugeben ist;
2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminarprüfungen;
3. ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienste.

Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben ausserdem einzureichen:

4. ein amtliches Führungs-Attest und
5. ein von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Zur Abhaltung der Prüfung ist hier eine besondere Commission gebildet.

Jedem Examinanden wird von uns unmittelbar nach seiner Meldung eine wissenschaftliche Arbeit aufgegeben werden, welche er in der ihm dazu gestellten Frist, spätestens aber 14 Tage vor dem Prüfungstermine mit der Versicherung einzureichen hat, keine anderen, als die von ihm angegebenen Hilfsmittel dabei benutzt zu haben.

Königsberg, den 13. Dezember 1875.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

v. Schmeling.

24) Bekanntmachung.

Die Kaiserliche Postexpedition in Festung Graudenz wird vom 1. Januar k. J. ab aufgehoben.

Danzig, den 18. Dezember 1875.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor.

J. B.

D a h r.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger No. 1.)